

Vorlage Nr. 101.18.1995

15. Dezember 2020
1 von 2

Geänderte Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten geänderten Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Kassel wird zugestimmt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesamtabchlussrichtlinie bei Bedarf zu aktualisieren, anzupassen oder zu ergänzen. Alle Änderungen werden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.“

Begründung:

§ 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 53 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sieht vor, dass zum Stichtag 31. Dezember 2015 erstmalig von Kommunen ein Gesamtabchluss aufzustellen ist, der analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft die verselbständigten Aufgabenbereiche (Gesellschaften und Betriebe; im Folgenden: Aufgabenträger) mit dem Kernhaushalt der Konzernmutter zusammenfasst.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, unabhängig von Organisations- oder Rechtsform sämtliche Tätigkeitsbereiche der Stadt Kassel so darzustellen, dass ein einheitliches Gesamtbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Kassel“ entsteht.

Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards (GemHVO für den Kernhaushalt der Stadt Kassel, HGB für Beteiligungen und Betriebe, EigBGes für Eigenbetriebe) erfordert der Prozess der Konsolidierung organisatorische Regelungen, die sich an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernbuchführung orientieren. Damit wird die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des „Konzerns Stadt Kassel“ gewährleistet.

Konkret erfolgt dies durch Erlass einer Gesamtabchlussrichtlinie, die Standards definiert, nach denen die unterschiedlichen Einzelabschlüsse in einen einheitlich bewerteten Abschluss übergeleitet und in den konsolidierten Gesamtabchluss des „Konzerns Stadt Kassel“ einbezogen werden.

Die Gesamtabschlussrichtlinie dient allen Beteiligten als Leitfaden und als konkrete Arbeitsanleitung für die Erstellung des Gesamtabschlusses. Da für den Prozess der Konsolidierung organisatorische Regelungen erforderlich sind, wird die Ablauforganisation für die Erstellung des Gesamtabschlusses entscheidend durch die Ausgestaltung der Gesamtabschlussrichtlinie bestimmt.

Im Anhang zur Gesamtabschlussrichtlinie sind die Anlagen zur Richtlinie ausgewiesen.

Die Gesamtabschlussrichtlinie bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, um sie ggf. an sich ändernde rechtliche Vorgaben oder Erkenntnisse aus dem Konsolidierungsprozess anzupassen. Einzelne Regelungen und die Anlagen werden sich daher in Zukunft ändern.

Die jetzt erfolgenden Änderungen sind Anpassungen, die sich im Rahmen der Erstellung des ersten Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 ergeben haben und denen auch Hinweise des Revisionsamtes zugrunde gelegen haben.

Nach § 112 Abs. 6 HGO hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den Aufgabenträgern Informationen und Unterlagen zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert. Da sich die Zusammenarbeit zwischen den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Stadt Kassel seit Beginn der Vorarbeiten sachorientiert und kooperativ gestaltet, wird die Einhaltung der Vorgaben aus der Gesamtabschlussrichtlinie als unproblematisch eingeschätzt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. 12. 2020 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister